

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der StSchAG-DVO

Bedarfe, für die Assistenzleistungen gewährt werden

§ 1 (1) Assistenzleistungen werden für medizinisch-pflegende, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe **gewährt**.

(2), (3) und (4) ...

Bedarfe, für die Assistenzleistungen gewährt werden

§ 1 (1) Assistenzleistungen werden für medizinisch-pflegende, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe im Rahmen des Unterrichts und des Betreuungssteils an ganztägigen Schulformen in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gewährt. Mit den Assistenzleistungen ist kein pädagogischer Auftrag verbunden.“

(2), (3) und (4) ...

(5) Zum Aufgabenbereich einer Schulassistentin gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Unterstützung bei der schulischen Organisation (z. B. Vorbereitung notwendiger Unterrichtsmaterialien, Ein- und Auspacken der Schultasche sowie Erinnerung zur Hausaufgabenabgabe zur Erweiterung der Selbstständigkeit);
2. Hilfestellungen zur Umsetzung der aufgetragenen Arbeiten (Hinführen zur Tätigkeit, Strukturierungshilfe, Erinnerung an den Arbeitsauftrag) und deren Fertigstellung;
3. zeitliche bzw. örtliche Orientierungshilfe (z. B. Orientierung im Schulgebäude, Einhalten der Tages- und Zeitstruktur bzw. von Pausenzeiten) und Unterstützung bei allen schulischen Übergangssituationen (z. B. Klassen-/Raumwechsel, Gang in die Garderobe, Wechsel von der Pause zum Unterricht);
4. Unterstützung bei der sozialen Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten (z. B. Partnerübungen, Gruppenarbeiten, Pausengestaltung);
5. Unterstützung bei lebenspraktischen Tätigkeiten (z. B. Hinweise zu Handlungsabläufen beim Umziehen von Kleidung und Schuhen, bei Hygienemaßnahmen, bei der Jause);

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

6. Ermöglichung von kurzfristigen Auszeiten durch begleitetes Verlassen des Klassenraums (z. B. bei Überforderung, Reizüberflutung).
- (6) Nicht zum Aufgabenbereich einer Schulassistenz gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
1. die Vermittlung, Wiederholung und Erklärung von pädagogischen/sonderpädagogischen Lerninhalten;
 2. die Individualisierung und Differenzierung von Lerninhalten und Lernmaterial;
 3. das Ersetzen von schuleigenen Ressourcen im Rahmen einer (sonder-) pädagogischen Förderung bzw. das Ausgleichen von fehlenden schuleigenen Maßnahmen;
 4. die sprachliche Förderung für Schülerinnen und Schüler (mit anderer Erstsprache);
 5. die Erziehungsarbeit, die den Lehrpersonen nach den schulrechtlichen Vorschriften obliegt;
 6. das Dolmetschen des Unterrichts/des Lernstoffes;
 7. das Ersetzen der Aufsichtspflichten des Lehrpersonals;
 8. die Beaufsichtigung von ausschließlich verhaltensauffälligen bzw. erziehungsschwierigen Kindern um einen ungestörten Unterricht zu erleichtern oder erst zu ermöglichen;
 9. das bloße Anfertigen von Mitschriften;
 10. das Ersetzen schulischer interdisziplinärer Angebote;
 11. die präventive Anwesenheit für den Fall des Eintretens eines medizinischen Notfalls;
 12. die Ermöglichung einer ausschließlichen bzw. überwiegenden Betreuung/Beaufsichtigung außerhalb des Klassenverbandes;
 13. die Beaufsichtigung während der Freistunden;
 14. die Begleitung zu Therapien;
 15. die Betreuung beim Schülertransport bzw. bei der Bewältigung des Schulweges und die Begleitung zum Schulbus;
 16. die Frühaufsicht;
 17. die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen und (Einzel-)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Förderung (z. B. Konzentrationstraining, Training bei LRS oder Dyskalkulie etc.);

18. Prävention bzw. Eingreifen von/bei körperlichen Übergriffen;

19. Ersatz von verpflichtenden schulischen Maßnahmen bei selbst- und fremdgefährdem Verhalten (z. B. Schulsozialarbeit, Suspendierung).“

Ausmaß des Ersatzes des administrativen Mehraufwandes der Gemeinden

§ 4a (1) Der ersatzfähige durchschnittliche jährliche administrative Aufwand, der den Schulsitzgemeinden gemäß § 3 StSchAG 2023 für die Beistellung von Schulassistentenzpersonal erwächst, wird steiermarkweit mit 500.000 Euro beziffert.

(2) Das Land ersetzt den Schulsitzgemeinden, ausgenommen der Landeshauptstadt Graz, den nach Abs. 1 bezifferten Aufwand auf Basis der Anzahl jener Schulen innerhalb einer Schulsitzgemeinde, an denen Assistenzpersonal zur Verfügung gestellt wird. Die Auszahlung an die Gemeinden erfolgt bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres.

Inkrafttreten von Novellen

§ 7 In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten § 1 Abs. 1, 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft. §4a tritt am Tag des Inkrafttretens der Novelle des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes (StSchAG 2023), mit der § 4 StSchAG 2023 geändert wird, in Kraft.